

AZ: sse-20206/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.09.2021 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Bestandteil des Vertrags ist die Abtretung der Einspeisevergütung für den von der PV-Anlage des Beschwerdeführers produzierten Strom an die Beschwerdegegnerin. Im Gegenzug erhält der Beschwerdeführer eine Paketmenge für einen monatlichen Fixpreis für den von ihm zusätzlich entnommenen Strom. Bei Vertragsbeginn betrug die vereinbarte Paketmenge 1.500 kWh bei einem Fixpreis von 20,95 EUR/Monat. Hierfür vereinbarten die Beteiligten eine Preisgarantie von zwölf Monaten.

Mit Datum vom 24.11.2022 erstellte die Beschwerdegegnerin die erste Jahresrechnung für den Belieferungszeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022. In dieser berücksichtigte die Beschwerdegegnerin keine Einspeisevergütung. Für den Stromverbrauch (1.975 kWh) stellte sie dem Beschwerdeführer einen Paketpreis von 203,40 EUR in Rechnung. Zusätzlich berechnete sie einen Arbeitspreis von 27,00 Cent/kWh für den bezogenen Strom. Unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer geleisteten Zahlungen ergab sich aus der Rechnung eine Nachforderung in Höhe von 458,75 EUR. Die Nachforderung buchte die Beschwerdegegnerin zunächst vom Konto des Beschwerdeführers ab. Der Beschwerdeführer nahm anschließend eine Rückbuchung vor.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 08.12.2023 eine Korrekturrechnung für den vorgenannten Belieferungszeitraum erstellt. In der Korrekturrechnung wurde die vom Beschwerdeführer selbst angegebene Einspeisemenge von 7.242 kWh aufgeführt. Als Energiekosten für die Bezugsmenge (unverändert 1.975 kWh) sind dem Beschwerdeführer ein Bruttobetrag in Höhe von 332,47 EUR auf Basis eines Pakets von 2.000 kWh in Rechnung gestellt worden. Unter Verrechnung weiterer Posten hat sich aus der Rechnung ein Rechnungsguthaben in Höhe von 104,37 EUR ergeben. Mit Datum vom 05.09.2024 hat die Beschwerdegegnerin die Rechnung für den Belieferungszeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022 erneut korrigiert. In dieser sind nunmehr folgende Positionen aufgeführt:

Position	Menge	Betrag in EUR
Cloudeinspeisung	3.811,63 kWh	
Cloudentnahme	2.000,00 kWh	-325,91
Cloud-Überschuss	1.811,63 kWh	+158,88
Geleistete Zahlungen		0,00
Weitere Rechnungspositionen		+730,15
Zwischensumme		563,12
Entlastungsbeträge		0,00
Gutschrift		563,12
Sonstige Posten		-1.193,67

Zusätzlich hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 09.09.2024 eine Korrekturrechnung für den Belieferungszeitraum vom 01.09.2022 bis zum 31.12.2022 erstellt, in der ein Rechnungsguthaben in Höhe von 145,24 EUR sowie ein sonstiger Rechnungsposten in Höhe von 630,55 EUR aufgeführt sind. Schließlich hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 10.09.2024 eine Korrekturrechnung für das gesamte Kalenderjahr 2023 übermittelt. Diese enthält ein Rechnungsguthaben in Höhe von 771,56 EUR sowie eine sonstige Rechnungsposition von 485,31 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Abrechnungen sei weiterhin fehlerhaft bzw. nicht nachvollziehbar. Bereits im Rahmen der Beanstandung der ursprünglichen Jahresrechnung für den Lieferzeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022 habe er dargelegt, dass sich rechnerisch anstelle der ausgewiesenen Nachforderung in Höhe von 458,75 EUR ein Guthaben in Höhe von 400,84 EUR ergebe. Auch die nachfolgenden Jahresrechnungen seien nicht einfach und verständlich. Es sei vor allem unklar, welche Zahlungen die Beschwerdegegnerin angerechnet habe und woraus sich die sonstigen Rechnungspositionen ableiteten. Er habe den Eindruck, dass die Beschwerdegegnerin eine Rückwärtsrechnung vorgenommen habe, damit am Ende rechnerisch stimmige Beträge herauskämen.

Der Beschwerdeführer fordert sinngemäß den Erhalt von nachvollziehbaren Abrechnungen unter Berücksichtigung der vereinbarten Konditionen.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die zuletzt erstellten Rechnungen.

Sie trägt vor, der Vorgang hinsichtlich der vom Beschwerdeführer beanstandeten Positionen befinde sich erneut zur Prüfung in der Fachabteilung. Insgesamt gehe sie derzeit jedoch von der Richtigkeit der genannten Summen aus.

Der Antrag ist teilweise begründet.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer entweder einfache und verständliche Rechnungen übermitteln oder die zuletzt erstellten Rechnungen noch einmal in Bezug auf jede dort aufgeführte Position erläutern und zudem eine Vertragskontoübersicht übermitteln, in der alle tatsächlichen Ein- und Auszahlungen berücksichtigt sind.

Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen nach § 40 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einfach und verständlich sein. Das trifft auf die zuletzt erstellten Abrechnungen der Beschwerdegegnerin nicht zu. Sie sind dem Letztverbraucher auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Weshalb die Beschwerdegegnerin die am 08.12.2023 erstellte Korrekturrechnung für den Lieferzeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2023 erneut korrigiert hat, hat die Beschwerdegegnerin nicht genau erläutert. Nach Auffassung der Schlichtungsstelle ist diese Rechnung inhaltlich und rechnerisch weitestgehend korrekt gewesen. In dieser Rechnung wurde die Einspeisemenge vollständig berücksichtigt. Für die Bezugsmenge von 1.975 kWh hat die Beschwerdegegnerin den Paketpreis für 2.000 kWh angesetzt. Ein Mehrverbrauch wurde nicht mehr in Rechnung gestellt. Dieses Paket war wirtschaftlich günstiger, als wenn die Beschwerdegegnerin das bei Vertragsschluss verwendete Paket von nur 1.500 kWh zuzüglich Mehrverbrauchspreis von 27,00 Cent/kWh verwendet hätte.

In den im September 2024 erstellten Rechnungen wurden die durch den Beschwerdeführer tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen teilweise nicht berücksichtigt. Auch die Zusammensetzung der weiteren Rechnungspositionen und sonstigen Posten wird in den Abrechnungen nur sehr eingeschränkt und nicht vollständig nachvollziehbar erläutert. Unklar ist schließlich, weshalb die Einspeisemenge für den ersten Abrechnungszeitraum (01.09.2021 bis 31.08.2022) in der Rechnung vom 05.09.2024 mit nur noch 3.811 kWh und nicht mehr mit 7.242 kWh ausgewiesen ist. Streitigkeiten über Einspeisemengen fallen allerdings nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG, so dass hierüber keine abschließende Aufklärung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens vorgenommen werden kann.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin übermittelt dem Beschwerdeführer binnen 30 Tagen nach beidseitigem Anerkenntnis der Empfehlung entweder in sich schlüssige Rechnungen für den Lieferzeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.12.2023, in denen alle tatsächlichen Zahlungen des Beschwerdeführers sowie die korrekten Energiemengen aufgeführt sind und die den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen oder sie übermittelt eine nachvollziehbare Erläuterung zu den Rechnungen vom September 2024.
2. Ein sich danach ggf. noch ergebendes, tatsächlichen Guthaben wird unverzüglich an den Beschwerdeführer ausgezahlt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 24. September 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann